

Infoblatt

Biodiversitätsprojekt des Landkreises Schaumburg (Stand 05.03.2021)



Allgemeine Infos:

- Das Biodiversitätsprogramm dient gezielt der Förderung der Strukturvielfalt in der Landwirtschaft. Die einzelnen Maßnahmen werden vom Landwirt bei der Unteren Naturschutzbehörde (ferner UNB) beantragt bzw. zwischen dem Landwirt und der UNB abgestimmt. Kontaktadresse: Heike Eckert-Hormann, Tel. 05721/703-1502 oder naturschutz@schaumburg.de
- Bei Eignung der beantragten Fläche wird mit der UNB eine Bewirtschaftungsvereinbarung abgeschlossen, wobei eine Doppelförderung mit anderen staatlichen Programmen ausgeschlossen ist (d.h. keine Anrechnung als Greening- und AUM-Maßnahmen).
- Es besteht jedoch kein Recht des Antragstellers auf Umsetzung, sondern die UNB entscheidet anhand der Lage der Maßnahme und den örtlichen Gegebenheiten, ob die Umsetzung der Maßnahme an dieser Stelle naturschutzfachlich sinnvoll ist und gefördert werden kann. Ist die Fläche nicht geeignet, kann die UNB den Antrag auch ablehnen. Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
- Die einzelne Maßnahmenfläche sollte nicht größer als ca. 2 ha sein. Die Förderung ist auf ca. 3 ha je Betrieb beschränkt.
- Grundsätzlich sollten die Maßnahmenflächen nicht an öffentlichen Straßen und viel frequentierten Feldwegen und nicht im Radius von ca. 500 m um eine Windenergieanlage liegen. Maßnahmen, die vorrangig Feldvögeln dienen, sollten zusätzlich einen Abstand von ca. 100 m zu Siedlungen, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken mit vielen Großbäumen sowie Stromleitungen haben, da Vögel diese Strukturen meiden.
- Um die o.g. Ziele zu erreichen, ist eine persönliche und konstruktive Zusammenarbeit zwischen UNB und Landwirt notwendig und von der UNB ausdrücklich erwünscht. Bei Fragen zu Vorarbeiten, Düngung, Unkrautbekämpfung etc. kann auf Wunsch des Antragstellers eine Beratung durch die Landwirtschaftskammer (Frau Herbst, Tel. 0511 4005-2466) und eine Einzelfallabstimmung mit der UNB erfolgen.
- Die Maßnahmen im Biodiversitätsprogramm an sich und die Förderhöhe sind mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgestimmt. Gefördert werden die folgenden Maßnahmen:

1. Mehrjährige Blühstreifen oder -flächen auf Ackerflächen (Standzeit mindestens 3 Jahre)

Was wird durch diese Maßnahme gefördert:

Gefördert werden mehrjährige Blühstreifen auf Ackerflächen. Diese haben durch ihre lange Standzeit und große Vielfalt einen hohen ökologischen Wert. Die Maßnahme dient vorrangig als Nahrungs- und Überwinterungslebensraum für Insekten; es profitieren jedoch z.B. auch Vögel der Feldflur und viele andere Tiere.

Größe, Form und Lage der Maßnahme:

- Flächig oder streifenförmig
- Breite der Strukturen an Bewirtschaftungsgeräte anpassen. Mind. 9 m breit, maximal 30 m breit.
- Nicht angrenzend parallel zu öffentlichen Straßen und viel frequentierten Feldwegen. Nicht im Radius von 500 m um Windenergieanlagen.

Dauer und Bearbeitungszeitpunkte :

- Frühjahrseinsaat bis 31.05.
- Standzeit mindestens 3 Jahre

Rahmenbedingungen:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung
- Kein Befahren, außer bei zugelassenen Pflegemaßnahmen
- In Absprache mit der UNB ist ggfs. ein Mulchen mit Mahdgutabtrag gestattet.
- Bei Fragen zu Vorarbeiten, Unkrautbekämpfung etc. kann auf Wunsch eine Beratung durch die Landwirtschaftskammer und eine Einzelfallabstimmung mit der UNB erfolgen

Förderung:

- 700 Euro /ha/Jahr
- Saatgut wird gestellt

2. Feldvogelinseln im Wintergetreide (mit oder ohne Nachsaat von Blühstreifen)

Was wird durch diese Maßnahme gefördert:

Diese Maßnahme dient vorrangig der Förderung von Feldvögeln. Die Inseln sollen den Vögeln die Möglichkeit bieten, in den dichten Getreidebeständen zu landen sowie Nahrung und ggfs. auch Brutplätze zu finden. Nebenbei profitieren jedoch z.B. auch Insekten von der Maßnahme, insbesondere bei Nachsaat einer Blühmischung.

Wo kann die Maßnahme durchgeführt werden:

- Auf Ackerflächen. Nur im Getreide, aufgrund der frühen Erntetermine jedoch nicht in Wintergerste oder Grünroggen.

Größe, Form und Lage der Maßnahme:

- Breite der Strukturen angepasst an die Bewirtschaftungsgeräte. Mindestens 9 m breit. Die Einzelflächen mind. 1000 qm, max. 2.500 qm groß.
- Optimal sind mehrere lineare Strukturen in einem Abstand von ca. 200 m zueinander
- Nicht in Fahrgassen.
- Mind. 100 m Abstand zu öffentlichen Straßen und viel frequentierten Feldwegen, Siedlungsändern, landwirtschaftlichen Großbauten, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken mit vielen Großbäumen. Nicht im Radius von 500 m um Windenergieanlagen.

Dauer und Bearbeitungszeitpunkte:

- Anlage der Fläche bei Aussaat der Kultur (durch Auslassen) oder durch nachträgliches Grubbern. Anschließend 2 Varianten:
 - a) Selbstbegrünung
 - b) Nachsaat mit einer Blühmischung (möglichst Göttinger Mischung für Rebhühner)
- Eindrillen so früh wie möglich, Belassen der Feldvogelinseln bis min. 15.08., möglichst 1.9.

Rahmenbedingungen:

- Kein Befahren
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung
- Bei Fragen zu Vorarbeiten, Unkrautbekämpfung etc. kann auf Wunsch eine Beratung durch die Landwirtschaftskammer und eine Einzelfallabstimmung mit der UNB erfolgen

Förderung:

- bei a) Selbstbegrünung: 850 Euro/ha
- bei b) Nachsaat mit Blühmischung: 950 Euro/ha; Saatgut wird gestellt

3. Erbsenfenster

Was wird mit der Maßnahme gefördert:

Gefördert wird die Anlage sowohl von Nahrungsflächen für Insekten als auch Nahrungsflächen und Brutplätze für zahlreiche Feldvögel (z.B. Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper) sowie Kleinsäuger.

Wo wird die Maßnahme durchgeführt:

- Auf Ackerflächen. Innerhalb von Raps-, Mais-, Rüben- und Getreidekulturen.

Größe, Form und Lage der Maßnahme:

- Breite der Strukturen angepasst an die Bewirtschaftungsgeräte anpassen. Mindestens 9 m breit, max. 30 m breit. Die Einzelflächen mind. 1000 qm, max. 2.500 qm groß.
- Verhältnis Länge/Breite nicht größer als 2:5
- Anlage der Fläche bei Aussaat der Kultur (durch Auslassen) oder durch nachträgliches Grubbern und Einsaat. Derzeit Stand der Wissenschaft: Einsaat der Sorte „Astronaut“.
- Eine Fahrspur in der Erbsenfläche ist möglich
- Mind. 100 m Abstand zu öffentlichen Straßen und viel frequentierten Feldwegen, Siedlungsrändern, landwirtschaftlichen Großbauten, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken mit vielen Großbäumen. Nicht im Radius von 500 m um Windenergieanlagen.

Dauer, Saat- und Mulchzeitpunkte:

- Eindrillen so früh wie möglich.
- Belassen der Erbsenfläche bis min. 15.08

Rahmenbedingungen:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung
- Kein Befahren
- Bei Fragen zu Vorarbeiten, Unkrautbekämpfung etc. kann auf Wunsch eine Beratung durch die Landwirtschaftskammer und eine Einzelfallabstimmung mit der UNB erfolgen

Förderung:

- im Mais: 1.100 Euro / ha
- im Getreide oder Raps: 1.300 Euro/ha
- in Zuckerrüben: 1.700 Euro/ha
- Saatgut wird gestellt

4. Stangenbohnen-Mais-Gemenge

Was wird mit der Maßnahme gefördert:

Mais hat nur wenig naturschutzfachlichen Nutzen für Insekten, Vögel oder Niederwild. Ein Stangenbohnen-Mais-Gemenge kann jedoch als Nahrungsquelle für blütenbesuchende und pflanzenfressende Tiere dienen und ist gleichzeitig ein attraktiver Lebensraum für Vögel und Niederwild (z.B. Hasen und Fasane).

Wo wird die Maßnahme durchgeführt:

- Auf dem Maisacker als gemeinsamer Anbau von Mais und Stangenbohnen. Günstig bei Erzeugung von Bioenergie.

Größe, Form und Lage der Maßnahme:

- vorzugsweise am Rand von Ackerschlägen, jedoch mind. 100 m Abstand zu öffentlichen Straßen und viel frequentierten Feldwegen, Siedlungsrändern, landwirtschaftlichen Großbauten, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken mit vielen Großbäumen
- zu trockene Standorte meiden, da Bohnen mehr Keimwasser als Mais benötigen
- Breite der Strukturen an die Bewirtschaftungsgeräte anpassen, mindestens 6 m breit,

Bearbeitungszeitpunkte:

- Saatbettbereitung wie zu Mais im Reinanbau
- zeitgleiche Aussaat von Bohnen und Mais in einer Reihe, Reihenabstand 75 cm
- Saatstärke 4K/m²Bohne und 8 K/m² Mais (vgl. Naturschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft, Lebendige Agrarlandschaften-Landwirte geben Vielfalt" des DBV)
- keine mineralische Düngung, max. 80 kg N/ha Wirtschaftsdünger
- Pflanzenschutzmittel: sofern nötig, Stomp Aqua & Spektrum im Voraufbau. Weitere im Mais zugelassene Herbizide scheidet aufgrund ihrer schädigenden Wirkung auf die Bohne aus.
- Ernte mit Feldhäcksler bei guter Maisausreife

Förderung:

- 700 Euro / ha (Saatgut wird gestellt)

5. Selbstbegrünungsbrache (einjährig, zweijährig oder dreijährig)

Was wird durch die Maßnahme gefördert:

Diese Maßnahme dient sowohl heimischen Ackerwildkräutern, Insekten, Feldvögeln, Kleinsäugetern etc. Im Boden vorkommende oder zugeflogene Samen heimischer Pflanzen keimen, der Bewuchs bietet besonders Insektenarten, die auf seltene / bestimmte heimische Blütenpflanzen angewiesen sind, eine wertvolle Nahrungsquelle. Ebenso bieten Brachestreifen mit Selbstbegrünung aufgrund der sehr unterschiedlichen Pflanzendichte Lebensraum für Feldvögel und viele andere Arten. Strukturanreicherung, bei längerer Standdauer Biotopvernetzung.

Größe, Form und Lage der Maßnahme:

- Keine Ansaat
- Auf Ackerflächen, flächig oder streifenförmig.
- Mind. 9 m breit, maximal 30 m breit.
- Mind. 100 m Abstand zu Straßen, Siedlungsrändern, landwirtschaftlichen Großbauten, Waldändern, Feldgehölzen und Hecken mit vielen Großbäumen

Dauer, Saat- und/oder Bearbeitungszeitpunkte:

3 Varianten:

- a) Einjährig (vom 1.4., über Winter, bis min. 28.2. des Folgejahres)
- b) Zweijährig (vom 1.4. bis min. 28.2. des zweiten Folgejahres)
- c) Dreijährig (vom 1.4. bis min. 28.2. des dritten Folgejahres)

aber jeweils:

- Kein Befahren, außer bei zugelassenen Pflegemaßnahmen
- Mulchen oder Mähen möglich, ggfs. mit Mahdgutabtrag, jedoch nur in Absprache mit der UNB
- Schröpfschnitt möglich

Rahmenbedingungen:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung
- Bei Fragen zu Vorarbeiten, Unkrautbekämpfung etc. kann auf Wunsch eine Beratung durch die Landwirtschaftskammer und eine Einzelfallabstimmung mit der UNB erfolgen

Förderung:

- bei a) einjährig: 400 Euro / ha
- bei b) zweijährig: 500 Euro / ha
- bei c) dreijährig: 700 Euro / ha

6. Gelege- und Kükenschutz

Was wird durch die Maßnahme gefördert:

Verschiedene Feld- und Wiesenvögel nutzen den Acker als Bruthabitat. Durch die frühe Bearbeitung gehen jedoch viele Nester und Bruten verloren. Inzwischen seltene gewordene Vogelarten wie z.B. der Kiebitz, der Wachtelkönig, die Sumpfohreule oder Rohr-, Korn- und Wiesenweihen haben Vorlieben für offenen Boden oder die bereits aufgelaufene Feldfrucht und sind durch die o.g. frühe Bearbeitung stark bedroht. Daher ist es notwendig, Neststandorte ausfindig zu machen, zu kennzeichnen und bei der Bearbeitung zu umfahren. Hierfür ist der Landwirt sowohl zu sensibilisieren als auch zu entschädigen.

Lage, Dauer oder Kosten:

Lage, Umfang, Dauer und Kosten der jeweiligen Maßnahmen sind im Vorfeld nicht zu bestimmen. Die Dauer und die einzelnen Maßnahmen sind sowohl von der Vogelart und dem jeweiligen Brutverlauf als auch der landwirtschaftlichen Kultur abhängig.

Dem Landwirt entstehen Kosten i. d. Regel durch das vorherige Absuchen der Verdachtsfläche, das großzügige Aussparen des Nestes/ der Nester bei der Bewirtschaftung und durch den Ernteausfall. Die jeweilige Aufwandsentschädigung für den Bearbeitungsaufwand und Ernteausfall wird im Einzelfall in Zusammenarbeit mit dem Landwirt bestimmt und entschädigt.

Die UNB übernimmt die notwendige Betreuung des Brutplatzes und die Kennzeichnung oder Umsetzung.

Förderung:

- je nach Bearbeitungsaufwand und Ernteausfall im Einzelfall (siehe oben)

7. Neuanlage von extensiv bewirtschafteten Grünland und Stehenlassen von Altgrasstreifen

Was wird durch die Maßnahme gefördert:

Unter einem Altgrasstreifen wird ein Teil einer Wiese verstanden, der ein Jahr lang nicht gemäht wird und auch über Winter stehen bleibt. Diese Maßnahme bietet Tieren während der Mahd Flucht- und Versteckmöglichkeiten und kann sinnvoll mit einer naturverträglichen Mähtechnik ergänzt werden. Nach der Mahd bietet der Altgrasstreifen darüber hinaus einen Rückzugsraum für verschiedene Tierarten, wie beispielsweise Insekten und vielen Vögeln (z.B. Braunkehlchen, Graumammer, Kiebitz, Neuntöter, Ortolan, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel, Wachtelkönig und Wiesenpieper). Im Winter ist er ein überlebenswichtiger Rückzugsraum für überwinternde Tiere wie z.B. das Rebhuhn.

Größe, Form und Lage der Maßnahme:

- jährlich rotierend
- Teil einer extensiv genutzten Wiese, der von der Mahd ausgeschlossen wird; auf min. 5 – max. 10 % der Fläche
- Ein- oder mehrere Streifen an den Rändern oder auch innerhalb der Fläche. Bei mehreren Streifen sollte der Abstand zwischen den Streifen 30 m nicht überschreiten, um Kleintieren Streifenwechsel zu ermöglichen
- Mindestens 6 m Breite, am besten 35-50 m lang

Dauer, Saat- und/oder Bearbeitungszeitpunkte:

- Erste Mahd in der Regel ab 16.Juni. Die Mahdtermine sind mit der UNB abzustimmen und im Einzelfall abhängig von der zu fördernden Leitart, z.B. Kiebitz oder Rebhuhn. Bei Vorkommen von Problempflanzen sollte die Mahd oder der Schröpschnitt vor deren Samenbildung erfolgen und kann in Abstimmung mit der UNB früher erfolgen
- Jährliches Mähen/Mulchen ist erforderlich, um die Grünlandvegetation zu erhalten und Verbuschung zu verhindern
- Auf dem Altgrasstreifen kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger
- Stehen lassen des Altgrasstreifens mind. bis 28.2. des Folgejahres

Rahmenbedingungen:

- Neuanlage von extensiv bewirtschafteten Grünland, insbesondere auf ehemaligen Ackerflächen
- Bei Fragen zu Vorarbeiten, Unkrautbekämpfung etc. kann auf Wunsch eine Beratung durch die Landwirtschaftskammer und eine Einzelfallabstimmung mit der UNB erfolgen

Förderung:

- 500 Euro/ha/Jahr

Ihre Ansprechpartner sind:



Untere Naturschutzbehörde
Dipl. Ing. (FH) Landschaftsentwicklung
Heike Eckert-Hormann
Telefon: 05721 703-1502
E-Mail: naturschutz@schaumburg.de



Beraterin für Nachhaltige Landnutzung und Ländliche Entwicklung
Mareike Herbst
Telefon: 0511 4005-2466
E-Mail: Mareike.Herbst@lwk-niedersachsen.de